

# **STIFTUNGSURKUNDE FÜR DIE FONDATION SANA**

## **I. PRÄAMBEL**

Durch die Übertragung des operativen Versicherungsgeschäftes an die Helsana und deren Tochtergesellschaften hat der Verein Helvetia seine bisherige direkte Funktion als Krankenkasse aufgegeben. Er hat weiterhin über seine Stellung als Hauptaktionär der Helsana Einfluss auf das Krankenversicherungsgeschäft genommen. Durch die Einbringung seiner Aktiven und Passiven in die Stiftung will der Verein Helvetia sein Ziel, Erhaltung und Förderung einer bedeutenden schweizerischen sozialen Krankenversicherung auf Dauer sichern und von der Vereinsmitgliedschaft unabhängig machen.

## **II. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN**

### **Art. 1 NAME UND SITZ**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Fondation Sana“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 ZWECK**

<sup>1</sup> Die Stiftung setzt sich für ein gut ausgebautes Gesundheitswesen ein.

<sup>2</sup> Sie kann Versicherte der Helsana, die bedürftig oder aus anderen Gründen auf Unterstützung angewiesen sind, in gesundheitlichen Belangen gezielt unterstützen. Sie kann ferner Förderleistungen im ganzen Bereich des Gesundheitswesens – inklusive Forschung, Lehre und Prävention – erbringen und Gesundheitspreise verleihen.

<sup>3</sup> Die Stiftung hält und bewirtschaftet eine Kapitalbeteiligung an der Helsana mit dem Ziel, die Stabilität und Kontinuität des Unternehmens zu sichern. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Anlagen halten sowie zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und ihres Fortbestandes weiteres Vermögen äufnen.

<sup>4</sup> Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

### **Art. 3 VERMÖGEN**

<sup>1</sup> Die Helvetia in Liq., nicht im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Zürich, widmet als Stiftungsvermögen ihre sämtlichen Aktiven und Passiven mit einem Aktivenüberschuss von CHF 55'309'636.41 gemäss Übernahmevertrag vom 26.11.2004 und Bilanz per 30.09.2004, wonach die übernommenen Aktiven CHF 56'840'750.01 und die übernommenen Passiven CHF 1'531'113.60 betragen.

<sup>2</sup> Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

<sup>1</sup> Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsratsausschuss
- die Revisionsstelle

#### **A. STIFTUNGSRAT**

### **Art. 5 ZUSAMMENSETZUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 15, maximal 40 natürlichen Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen in der Regel bei Helsana versichert sein; über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

<sup>2</sup> In den Stiftungsrat sind Personen wählbar, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind, zum Beispiel Personen aus dem Gesundheitswesen im Allgemeinen, aus Forschung und Lehre, aus der Finanz- und Versicherungswirtschaft, aus der Prävention ferner Vertreter der Kunden und Kundengruppen der Helsana sowie maximal 2 Personen als Vertreter des Personals der Helsana.

<sup>3</sup> Eine angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Gross- und Sprachregionen im Verhältnis zum Versichertenbestand ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Vertreter des Personals dürfen die Mitglieder des Stiftungsrates nicht im operativen Bereich der Helsana oder einer ihrer Tochtergesellschaften tätig sein.

## **Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist gleichzeitig Präsident des Stiftungsratsausschusses. Er darf in keiner Funktion der Helsana tätig sein.

## **Art. 7 AMTSDAUER**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat wird für jede Amtsdauer von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und werden Ersatzwahlen durchgeführt, dann treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

<sup>3</sup> Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat beschliesst mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art. 8 VERSAMMLUNG DER STIFTUNGSRÄTE**

<sup>1</sup> Die ordentliche Versammlung der Stiftungsräte findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung von Versammlungen wird im Organisationsreglement geregelt.

## **Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen werden, sofern in dieser Urkunde und den Reglementen der Stiftung kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Die weiteren Modalitäten der Beschlussfassung werden im Organisationsreglement geregelt.

## **Art. 10 KOMPETENZEN**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Organisation der Stiftung und Erlass sowie Änderung von Reglementen (Art. 18 Abs. 1 und 2);
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Helsana insbesondere über die Stimmabgabe in der Generalversammlung der Helsana, die Stellungnahme zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung der Helsana und die Nominierung von Kandidaten für den Verwaltungsrat der Helsana zuhanden der Generalversammlung;
- Entlastung der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses;
- Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde;
- Antrag auf Aufhebung der Stiftung.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben des Stiftungsrats werden im Organisationsreglement geregelt.

## **B. DER STIFTUNGSRATSAUSSCHUSS**

### **Art. 11 ZUSAMMENSETZUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsratsausschuss besteht aus dem Stiftungsratspräsidenten sowie aus vier bis sechs weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Sprachregionen sollen vertreten sein. Der Stiftungsrat bestimmt über die Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses in einem Reglement.

### **Art. 12 KONSTITUIERUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsratsausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und wählt einen Sekretär, der nicht dem Stiftungsratsausschuss angehören muss.

### **Art. 13 SITZUNGEN**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Stiftungsratsausschusses finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen.

## **Art. 14 BESCHLUSSFASSUNG**

<sup>1</sup> Der Stiftungsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

## **Art. 15 KOMPETENZEN**

<sup>1</sup> Der Stiftungsratsausschuss kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht dem Stiftungsrat zugeteilt sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen im Rahmen der durch den Stiftungszweck vorgegebenen und den Stiftungsrat definierten Ziele;
- Festlegung der Grundsätze über das Rechnungswesen, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie deren Beaufsichtigung;
- Erstellen des Geschäftsberichts;
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und Wahlen des Stiftungsrates sowie die Ausführung seiner Beschlüsse;
- Erlass und Änderung von Reglementen in seinem Zuständigkeitsbereich (Art. 18 Abs. 3).

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben des Stiftungsratsausschusses werden im Organisationsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Der Stiftungsratsausschuss kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

<sup>4</sup> Er erlässt in diesem Fall ein Reglement über die Geschäftsführung, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind. Er kann ein Pflichtenheft für den Sekretär erlassen.

<sup>5</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Stiftungsratsausschusses gemeinsam zu.

## **C. DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 16 REVISIONSSTELLE**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Empfehlung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **D. VERANTWORTLICHKEIT**

### **Art. 17 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

<sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insofern mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **E. REGLEMENTE**

### **Art. 18 REGLEMENTE**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt folgende Reglemente:

- Reglement über die Einzelheiten der Mittelverwendung im Rahmen der Zweckbestimmung;
- Organisationsreglement;
- Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses, der Stiftungsräte und übrigen Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Er lässt Entwürfe und Änderungsvorschläge durch den Stiftungsratsausschuss ausarbeiten.

<sup>3</sup> Der Stiftungsratsausschuss kann für sich weitere Reglemente erlassen.

<sup>4</sup> Die Reglemente können jederzeit im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde geändert werden. Erlasse und Änderungen müssen der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

#### **IV. *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG***

##### **Art. 19 *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE***

<sup>1</sup> Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

##### **Art. 20 *AUFHEBUNG***

<sup>1</sup> Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

<sup>2</sup> Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

<sup>3</sup> Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen vollumfänglich einer juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, oder an eine Einrichtung, welche die soziale Krankenversicherung betreibt.

#### **V. *HANDELSREGISTER***

##### **Art. 21 *HANDELSREGISTEREINTRAG***

<sup>1</sup> Diese Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

#### **VI. *INKRAFTTRETEN***

##### **Art. 22 *INKRAFTTRETEN***

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 24. März 2010 verabschiedet und an derjenigen vom 5. April 2013 (Art. 2, 5 und 20) geändert. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2006.

**Fondation Sana**  
Der Präsident

Der Sekretär

Dr. Hans Naef

Dr. Lorenz Hirt

Bern, 05.04.2013